

Registrierte Unternehmer haben folgende Pflichten:

Allgemeine Pflichten:

- Die im Registrierungsantrag genannten Ansprechpersonen müssen entsprechend der vom Unternehmer ausgeübten Tätigkeit angemessene Kenntnisse hinsichtlich der Pflanzengesundheit besitzen und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde bei Bedarf persönlich zur Verfügung stehen.
- Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Name, Anschrift, Ansprechperson, Telefon, E-Mail) des Unternehmers und seiner Betriebsstätten sind spätestens 30 Tage nach deren Änderung der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- Sofern es sonstige Änderungen der im Registrierungsantrag abgefragten Angaben gibt (z. B. Tätigkeiten, Lage der genutzten Flächen, Familien, Gattungen oder Arten von Pflanzen), müssen diese jährlich zum 30. April unaufgefordert der zuständigen Behörde unter Nutzung des Registrierungsantrages mitgeteilt werden.
- Ein Auftreten oder der Verdacht eines Auftretens von Unionsquarantäneschädlingen und von durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlingen im Sinne von Art. 30 VO (EU) 2016/2031 muss unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden. Vom Unternehmer sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die eine Ansiedlung und eine Ausbreitung dieser Schädlinge verhindern.

Pflichten registrierter Importeure/Einführer von geregelten Waren mit einem Pflanzengesundheitszeugnis:

- Die Anmeldung und Abfertigung von Importsendungen erfolgt über das „Trade Control and Expert System“ (TRACES NT) der EU. Um dieses nutzen zu können, müssen das Unternehmen (möglichst unter Angabe der Registriernummer) sowie eine Ansprechperson im System angemeldet werden. Alternativ kann das auch eine Spedition oder Postdienstleister für das Unternehmen übernehmen.

Pflichten von Unternehmern, die mit pflanzenpasspflichtiger Ware umgehen:

- Sofern ein Unternehmer feststellt, dass eine pflanzenpasspflichtige Ware, für die er verantwortlich ist (z. B. zugekaufte Ware), die Bedingungen für einen Pflanzenpass nicht (mehr) erfüllt (z. B. inhaltliche Fehler, Befall mit Unionsquarantäneschädlingen), macht er den Pflanzenpass ungültig und entfernt ihn nach Möglichkeit. Der Unternehmer informiert darüber die zuständige Behörde.
- Für alle pflanzenpasspflichtigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände ist hinsichtlich Produktion, Zukauf und Verkauf eine Dokumentation zu führen. Diese Dokumentation ist auf Verlangen zur Einsicht bereitzustellen und mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- Die Rückverfolgbarkeit ist für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nach Artikel 69 und 70 der Verordnung (EU) 2016/2031 zu gewährleisten.

Pflichten registrierter Exporteure/Ausführer von geregelten Waren mit einem Pflanzengesundheitszeugnis:

- Der Unternehmer ist für die auszuführenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände verantwortlich und stellt sicher, dass die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände den pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen des für den Export vorgesehenen Drittlands genügen.
- Ausschließlich für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse sowie weitere geregelte Gegenstände für die vom Empfängerland ein Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) gefordert wird, kann von der zuständigen Behörde ein PGZ ausgestellt werden. Der pflanzengesundheitliche Status der Ware muss den Einfuhrbestimmungen des für den Export vorgesehenen Drittlandes entsprechen. Die Ware ist der zuständigen Behörde für die Prüfung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen unter Nutzung von www.pgz-online.de mit Angabe der Registriernummer anzumelden und für eine pflanzengesundheitliche Ausfuhruntersuchung bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen.

Pflichten registrierter Behandler von Holz nach ISPM 15:

- Der registrierte Unternehmer muss über die notwendigen Kenntnisse bezüglich einer Behandlung gemäß Anhang 1 des ISPM 15 verfügen und geeignete Einrichtungen und Ausrüstungen betreiben bzw. verwenden, um die entsprechende Behandlung vornehmen zu können.

- Nutzt das registrierte Unternehmen die Hitzebehandlung unter Nutzung einer konventionellen Hitze- oder Trocknungskammer (Behandlungscode für die Markierung: HT), muss das zu behandelnde Holz entsprechend dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 so behandelt werden, dass eine ununterbrochene Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten erreicht wird, und zwar durch den gesamten Querschnitt des Holzes (einschließlich seines Kerns).
- Nutzt das registrierte Unternehmen die Hitzebehandlung mittels dielektrischer Erwärmung (Behandlungscode für die Markierung: DH) muss das zu behandelnde Holz entsprechend dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 gemäß einem Behandlungsplan erfolgen, der vom Pflanzenschutzdienst vorgegeben oder anerkannt ist. Es muss sichergestellt sein, dass eine Mindesttemperatur von 60 °C für eine ununterbrochene Minute im gesamten Durchmesser des Holzes (einschließlich seiner Oberfläche) erreicht wird.
- Die Holzbehandlung gemäß dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 darf nur in einer Behandlungseinrichtung des Unternehmens durchgeführt werden, für die ein gültiges Protokoll einer technischen Prüfung vorliegt. Die technische Prüfung der Behandlungseinrichtung erfolgt jährlich durch die zuständige Behörde oder diese überträgt die Aufgabe an eine natürliche Person. Das Unternehmen ist verpflichtet, Änderungen im Behandlungsverfahren oder den technischen Einrichtungen unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

Pflichten von Unternehmen, die mit nach ISPM 15 behandeltem Holz ohne Markierung handeln

- Der registrierte Unternehmer führt Aufzeichnungen über Herkunft und Verbleib des nach ISPM 15 behandelten Holzes und bewahrt diese mindestens 3 Jahre auf.
- Der registrierte Unternehmer stellt sicher, dass sein am Handel beteiligtes Personal über die Inhalte und die für den Handel geltenden Vorschriften des ISPM 15 Standards unterwiesen ist.
- Nach ISPM 15 behandeltes Holz muss getrennt von nicht nach ISPM 15 behandeltem Holz gelagert werden. Die Lagerstätten sind eindeutig, verwechslungssicher und für Dritte gut erkennbar zu kennzeichnen.

Pflichten von Seehäfen, Flughäfen und international tätigen Transportunternehmen:

- Der registrierte Unternehmer stellt den Reisenden Informationen zu den pflanzengesundheitlichen Einfuhrverboten und Einfuhranforderungen der Europäischen Union in Form von Plakaten oder Broschüren und ggf. auf seiner Internetseite zur Verfügung.

Pflichten von Postdiensten und im Fernabsatz tätigen Unternehmern:

- Der registrierte Unternehmer stellt seinen Kunden Informationen zu den pflanzengesundheitlichen Einfuhrverboten und Einfuhranforderungen der Europäischen Union über das Internet bereit.

Pflichten von registrierten Kartoffelerzeugern und registrierten gemeinsamen Lager- oder Versandzentren für Kartoffeln im Anbaugebiet bzgl. der Ursprungskennzeichnung von Verpackungen für Speise- und Wirtschaftskartoffeln

- Die mit der Registrierung vergebene Registriernummer ist auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Begleitdokument anzugeben, um nachzuweisen, dass die Speise- oder Wirtschaftskartoffeln von einem amtlich zugelassenen Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich zugelassenen gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen und frei von bestimmten Unionsquarantäneschädlingen sind.

Pflichten für registrierte Erzeuger und/oder Händler von Anbaumaterial:

Die Regelungen nach der Anbaumaterialverordnung (AGOZV) sind vom registrierten Unternehmen einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere:

- Vom Unternehmer ist sicherzustellen, dass das Anbaumaterial die Anforderungen entsprechend seiner Einstufung erfüllt
- Vom Unternehmer sind innerbetriebliche Kontrollen und ggf. Probenahmen und Untersuchungen durchzuführen, um die Qualität des Anbaumaterials zu gewährleisten.
- Vom Unternehmer ist das außergewöhnliche Auftreten oder der Verdacht eines außergewöhnlichen Auftretens eines in § 4 Abs. 4 Nr. 2 der AGOZV genannten RNQP der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Vom Unternehmen sind Aufzeichnungen über das erzeugte und erworbene Anbaumaterial, durchgeführte Kontrollen, Schädlingsauftreten sowie eingeleiteter und durchgeführter Maßnahmen zu führen und mindestens 1 Jahr aufzubewahren, bei Obst mindestens 3 Jahre nach dem Inverkehrbringen.
- Echtheit und Reinheit von Art und Sorte des Anbaumaterials sind zu kontrollieren.

Anbaumaterial darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es von einem Warenbegleitpapier oder Etikett begleitet wird, das die erforderliche Farbe hat und alle Angaben nach § 13 bzw. § 14 AGOZV enthält. Zum Ausstellen der Etiketten für anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten muss der Unternehmer bei der zuständigen Behörde einen separaten Antrag auf Genehmigung stellen.

Anbaumaterial von Obst darf nur in verschlossenen, in mit einer Verschlusssicherung versehenen Verpackungen, Behältnissen oder Bündeln in Verkehr gebracht werden.

Auf separaten Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial von Kern- und Steinobst sowie Erdbeeren und Strauchbeeren als Vorstufen-, Basismaterial oder zertifiziertes Material anerkennen, wenn die Anforderungen der Anbaumaterialverordnung erfüllt sind.

Für die Erteilung einer Ermächtigung müssen nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllt sein und ermächtigte Unternehmer müssen die nachfolgend genannten Pflichten einhalten:

Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen

Voraussetzungen:

- Der Unternehmer verfügt über die notwendigen Kenntnisse, um die für das Unternehmen relevanten geregelten Schädlinge und von ihnen verursachte Symptome erkennen zu können.
- Der Unternehmer verfügt über einen Handlungsplan, um bei Verdacht oder im Falle eines Auftretens von geregelten Schädlingen im Unternehmen die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können.
- Der Unternehmer verfügt über einen Vorsorgeplan, um das Risiko einer Einschleppung von geregelten Schädlingen in das Unternehmen, zu minimieren.
- Der Unternehmer verfügt über Systeme und Verfahren, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bei pflanzenpasspflichtiger Ware, nachzukommen.

Pflichten:

- Vor der Ausstellung eines Pflanzenpasses sind Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände durch geschultes Personal auf ein mögliches Vorhandensein von durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlingen im Sinne von Art. 30 VO (EU) 2016/2031, von Unionsquarantäneschädlingen und von unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen zu untersuchen. Die Durchführung und das Ergebnis dieser Untersuchungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- Pflanzenpasspflichtige Pflanzen und Pflanzenteile und andere Gegenstände sind mit einem gültigen Pflanzenpass zu versehen. Der Pflanzenpass ist ein Etikett und muss in Form und Inhalt den Anforderungen nach Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 entsprechen.
- Ermächtigte Unternehmer sind verpflichtet, kritische Punkte im Produktions- und Betriebsablauf zu ermitteln und zu überwachen, so dass keine Gefahr einer Verbreitung geregelter Schädlinge besteht. Dies ist zu dokumentieren und für mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Ermächtigung zur Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz nach ISPM 15

Voraussetzungen:

Sofern der Unternehmer Holz selbst behandelt:

- Er verfügt über die notwendigen Kenntnisse, um eine Behandlung gemäß Anhang 1 des ISPM 15 durchzuführen.
- Er betreibt Behandlungseinrichtungen die für eine Behandlung von Holz im Sinne von Anhang 1 des ISPM 15 geeignet sind.

Sofern der Unternehmer behandeltes Holz zukauf:

Er verwendet ausschließlich Holz, das bei einem vom Pflanzenschutzdienst zugelassenen Unternehmer gemäß Anhang 1 des ISPM 15 behandelt wurde.

Er stellt sicher, dass das verwendete Holz bis in die Behandlungseinrichtungen des vom Pflanzenschutzdienst zugelassenen Unternehmers in der EU oder im Drittland zurückverfolgt werden kann. In der Regel geschieht dies durch eine aktuelle Bestätigung des aufsichtführenden Pflanzenschutzdienstes aus der hervor geht, dass der Unternehmer registriert ist eine oder mehrere Behandlungen gemäß Anhang 1 des ISPM 15 durchführen darf. Die Bestätigung sollte nicht älter als 18 Monate sein. Alternativ kann bei in der EU durchgeführter Behandlung auch ein zuordnungsfähiges Behandlungsprotokoll mit der Registriernummer des Behandlers verwendet werden. Aus dem Behandlungsprotokoll muss eindeutig hervorgehen, dass die Behandlungsparameter eingehalten wurden.

Pflichten:

Der ermächtigte Unternehmer hat die in den Rechtsbestimmungen enthaltenen Bedingungen, insbesondere die Vorgaben des ISPM 15, einzuhalten.

- Es dürfen nur Holzverpackungen mit einer Markierung nach ISPM 15 versehen werden, die aus Holz bestehen, das einer Behandlung gemäß Anhang 1 des ISPM 15 unterzogen wurde.
- Zur Herstellung markierter Holzverpackungen ist entrindetes Holz zu verwenden. (Kleine Rindenreste sind ggf. zulässig, soweit sie den Vorgaben aus Anhang 1 des ISPM 15 nicht widersprechen.)
- Die Behandlungsnachweise bei zugekauftem Holz sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Um Verwechslungen bei der Verwendung von behandeltem und unbehandeltem Holz im Unternehmen auszuschließen, ist die unverwechselbare räumliche Trennung von behandeltem und unbehandeltem Holz in Lager und Produktion zu gewährleisten.
- Die Markierung von im registrierten Unternehmen hergestellten Holzpackmitteln ist so vorzunehmen, dass alle Elemente der Markierung gut leserlich und erkennbar sind. Die Markierung ist mindestens an zwei gegenüberliegenden Seiten der zu markierenden Holzverpackung anzubringen. Das Verwenden von roter oder oranger Farbe für die Kennzeichnung ist unzulässig.
- Die Markierung enthält das IPPC Symbol, den Ländercode, die Kennzeichnung der zuständigen Behörde, die Registriernummer des Unternehmens und die verwendete Behandlungsmethode (Code für konventionelle Hitzebehandlung: HT). Variationen im Layout der Markierung sind möglich, wenn die Anforderungen des IPPC Standards ISPM Nr. 15 erfüllt werden.
- Die Markierung ist – sofern von der zuständigen Behörde nicht anderes genehmigt wurde – unmittelbar nach der Herstellung oder nach der Behandlung der Verpackung anzubringen.
- Eine Markierung von Holzverpackungsmaterial, das nicht entsprechend ISPM Nr. 15 behandelt wurde, ist nicht zulässig. Die Markierung darf nur im eigenen registrierten Unternehmen auf das Holz aufgebracht werden.
- Für die Reparatur von markierten Verpackungen darf nur entsprechend dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 behandeltes Holz verwendet werden. Jede hinzugefügte Komponente muss einzeln markiert werden. Wird mehr als ein Drittel der Bestandteile des hölzernen Verpackungsmaterials ersetzt, ist die Holzverpackung erneut nach dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 zu behandeln und zu markieren. Frühere Markierungen sind in diesem Fall dauerhaft zu entfernen.